

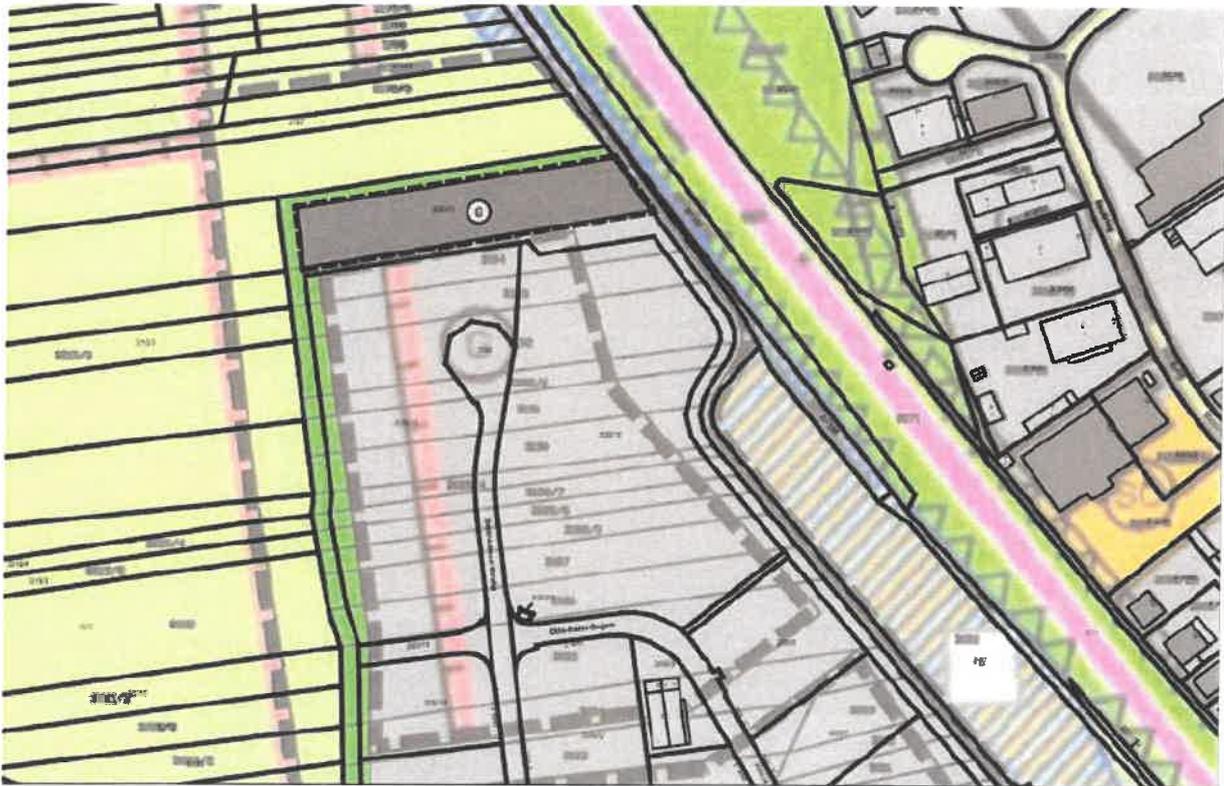
Bekanntmachung



Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB- 14. Änderung des Flächennutzungsplanes

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat mit Bescheid vom 27.05.2024 AZ. 6102-1/2 die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Mering für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbepark Mering West“ genehmigt.

Der Änderungsbereich ist nachfolgend dargestellt:



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird in der Verwaltungsgemeinschaft Mering, Kirchplatz 4, 86415 Mering, 1. Stock, Zimmer 103, während der allgemeinen Dienstzeiten, das ist in der Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, am Montag von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag

von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Inhalt der Bekanntmachung kann ebenfalls online unter www.mering.de sowie über das zentrale Internetportal des Freistaates Bayern (<https://geoportail.bayern.de/bauleitplanungsportal/>) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mering, den 21.06.2024
Markt Mering


Mayer
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch
Aushang

angeheftet am Unterschrift: 24.06.2024

abgenommen am _____
Unterschrift: